

Satzung gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA) Hochschulsport der Universität Potsdam

Vom 18. Dezember 2013

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 S. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 36]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 18. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1

(1) Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art der Universität Potsdam mit Sitz in 14469 Potsdam Am Neuen Palais 10 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung von Sportkursen, Sportlehrgängen, Sportunterricht,
- b) einen freien Spielbetrieb in verschiedenen Sportarten,
- c) Wettkampftätigkeiten lokal, regional, national und international,
- d) Sportbezogene Fortbildungen
- e) Sportreisen, bei denen sportliche Betätigungen notwendiger und wesentlicher Bestandteil der Reise ist.

§ 2

Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Angehörige der Universität Potsdam

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Trägerkörperschaft Universität Potsdam erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Universität Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 19. Dezember 2013.